## **Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg**

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 04.02.11

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	16.11.2010	Ö
Hauptausschuss	06.12.2010	N
Stadtvertretung		Ö

<u>Verfasser:</u> Herr Werner <u>Amt/Aktenzeichen:</u> 20 13 50

# Festsetzung der Realsteuerhebesätze außerhalb der Haushaltssatzung

Zielsetzung:

Festsetzung der Realsteuerhebesätze so zeitgerecht, dass ab 01.01.2011 die Veranlagung erfolgen kann

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, der Hauptausschuss nimmt Kenntnis und die Stadtvertretung beschließt

die der Vorlage beigefügte Hebesatzsatzung.

Bürgermeister	Verfasser

#### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 13.09.2010 Bürgermeister Rainer Voß am 13.09.2010

#### Sachverhalt:

In den letzten Jahren ist es immer wieder vorgekommen, dass die Haushaltssatzung nicht am 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft treten konnte, weil zum Einen entweder noch keine Beschlussfassung erfolgte oder zum Anderen zwar die Beschlussfassung bereits erfolgt war aber die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde fehlte. Der Geschäftsbetrieb kann dann nach § 81 der Gemeindeordnung (GO) als vorläufige Haushaltsführung fortgesetzt werden, aber die Realsteuern dürfen nur nach den Vorjahreshebesätzen erhoben werden.

Anfang 2010 mussten aus diesem Grund zunächst rd. 5000 Bescheide mit dem Steuersatz des Vorjahres verschickt werden und nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch neue Bescheide mit den neuen Hebesätzen ersetzt werden.

Dieses hat nicht nur zu erheblicher Verwaltungsmehrarbeit und doppelten Portogebühren sondern auch zu erheblichen Irritationen der Steuerpflichtigen geführt.

Nach § 77 GO sind die Steuersätze (Hebesätze) Inhalt der Haushaltssatzung; mit Änderung der GO vom 30.06.2008 wurde in Nr. 3 des Absatzes 2 des § 77 der GO, folgender Halbsatz eingeführt: " soweit diese nicht in einer anderen Satzung festgesetzt worden sind".

Damit sind die Realsteuerhebsätze nicht mehr zwingend in der Haushaltssatzung festzulegen, was dazu führt, dass die geschilderte Doppelarbeit vermieden werden kann.

Ein Auszug aus dem Gesetzesentwurf mit Begründung wird beigefügt; Sinn der Gesetzesänderung ist demzufolge die Beseitigung des bei uns aufgetretenen Missstandes.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die Realsteuerhebesätze nicht mehr in der Haushalts- sondern in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen.

Inhaltlich wurde bereits mehrfach mitgeteilt, dass wir unsere Hebesätze schon wieder erhöhen müssen, wenn wir eine Antragstellung auf Fehlbetragszuweisungen nicht von vornherein ausschließen wollen.

Aus diesem Grund müssen die Hebesätze wie folgt festgesetzt werden:

- a) Grundsteuer A von 330 auf 350 v. H.
- b) Grundsteuer B von 350 auf 370 v. H.
- c) Gewerbesteuer unverändert 350 v. H.

Zur Information sind die am 18.05.2010 im Finanzausschuss verteilten Übersichten zur Höhe der Hebesätze und zu den Auswirkungen der Erhöhungen auf die Steuerzahler noch einmal beigefügt.

Die entsprechenden Mehreinnahmen sind bereits in den Haushaltsentwurf 2011 eingearbeitet.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einsparung der Portoverdoppelung und erheblicher Arbeitszeit

Anlagenverzeichnis:

1 Hebesatz-Satzung Auszug aus der Landtagsdrucksache (4 Seiten) Tabelle zu den Hebesätzen und den Auswirkungen der Erhöhungen mitgezeichnet haben: